



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 11.09.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 35

Seite 223

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des KommZG;

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing

63/20

Vollzug des KommZG;

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing (BGS-WAS)

64/20

63/20

Az.: 2.20-0544-200003

Vollzug des KommZG;**Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing in der Sitzung am 26.08.2020 beschlossene Entschädigungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Entschädigungssatzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 2 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden
- § 3 Entschädigung des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- § 4 Auszahlung der Entschädigung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
2. Ehrenamtliche Mitglieder, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse und für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **20,00 €**.
3. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.
4. Soweit Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten Sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
5. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeit-versäumnis eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

6. Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.
7. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

1. Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von **650,34 €** brutto.
2. Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

§ 3

Entschädigung des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

1. Wenn der/die Verbandsvorsitzende länger als 14 Tage seinen Dienst nicht wahrnehmen kann, erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach § 2 der Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden.
2. Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des/der Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen sind zeitlich mit den Löhnen der Mitarbeiter des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfig für den entsprechenden Monat zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden die Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfig vom 03.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 28 vom 25.07.2014) außer Kraft.

Kienberg, 27.08.2020

Reithmeier
Verbandsvorsitzender

Florian Amann
Abteilungsleiter

64/20

Az.: 2.20-8637-200009

Vollzug des KommZG;**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfung (BGS-WAS)**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfung in der Sitzung am 26.08.2020 beschlossene Änderungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfung folgende

S a t z u n g**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS – WAS)****§ 1****Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfung vom 01.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 47 vom 11.12.2009), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfung vom 27.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 35 vom 05.10.2012), wird wie folgt geändert:

1. Der § 8a Abs. 2 erhält ab 01.01.2021 folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt entsprechend dem verwendeten Wasserzähler:

<u>Dauerdurchfluss (Q3)</u>		<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>	
4 cbm / Stunde	110,00 € / Jahr	2,5 cbm / Stunde	110,00 € / Jahr
10 cbm / Stunde	125,00 € / Jahr	6 cbm / Stunde	125,00 € / Jahr
16 cbm / Stunde	145,00 € / Jahr	10 cbm / Stunde	145,00 € / Jahr
40/63 cbm / Stunde	210,00 € / Jahr	40 cbm / Stunde	210,00 € / Jahr.

2. Der § 9 Abs. 1 erhält ab 15.10.2020 folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2020 in Kraft.

Kienberg, 27.08.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing

Reithmeier
Verbandsvorsitzender

Florian Amann
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat